**Amtliche Bekanntmachung**

**des Landkreises Holzminden**

**Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine, hat gem. §§ 8 und 10 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines

Gewässers gem. § 9 WHG für die Entnahme von Grundwasser für die Errichtung des

Trinkwasserbrunnens Ochsenwiese II in der Gemarkung Grünenplan, Flur 7, Flurstück 34 der

Gemeinde Delligsen, sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer

beantragt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.3 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Gem. lfd. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Dies ist im vorliegenden Fall allein aufgrund des Grundwasserstockwerksbaus i.V. mit der vorübergehenden Gewässerbenutzung nicht zu befürchten. Die Aufschlussbohrung erschließt das untere GW-Stockwerk des Hilssandsteins, welches durch den überlagernden Minimuston gegen das obere Grundwasserstockwerk des Flammenmergels abgedichtet ist. Der prognostizierte Grundwasserflurabstand beträgt etwa 25m unter GOK. Eine Beeinflussung grundwasserabhängiger Ökosysteme ist unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.

Gem. § 3 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Holzminden, 22.11.2024

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat

Schünemann